

**Prüfungsordnung (Satzung) für den
Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“
am Fachbereich Medien an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Kiel
Vom 17. Februar 2026**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 21. Oktober 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 4. Februar 2026 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ am Fachbereich Medien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Kiel).

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester (240 Leistungspunkte).
- (2) Die HAW Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Die Thesis darf nach Absprache mit der oder dem betreffenden Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Für die Zulassung zum Praxissemester müssen:

- alle Prüfungen der ersten zwei Semester und
- das Vorpraktikum erfolgreich absolviert sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der Pflichtmodule vom ersten bis einschließlich sechsten Semester gemäß Anhang 2 und das berufspraktische Studiensemester bestanden sein.

Weiterhin müssen Module aus dem siebten Semester (15 LP), Module gemäß Wahlmodulkatalog (35 LP) und der Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ (10 LP) bis auf maximal 15 von insgesamt 60 noch zu erbringenden LP erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen am Fachbereich Medien vom 25. Januar 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 17), ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemester 2030 anzuwenden.
- (2) Studierende, die ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen am Fachbereich Medien vom 25. Januar 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 17), bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 nicht erworben haben und mit denen gleichzeitig bis Ende Wintersemester 2026/27 kein Prüfungsrechtsverhältnis in den Schwerpunktmodulen, allgemeinen Wahlmodulen und Wahlmodulen der Interdisziplinären Lehre entstanden ist, setzen ihr Studium ab dem Sommersemester 2027 nach dieser Satzung fort. Die Überleitung von erbrachten Leistungen erfolgt von Amts wegen, ohne dass es eines Antrages bedarf. Im Rahmen dieser Überleitung gilt, dass:
 - a) die im Modul „Mathematik I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Mathematik I“ anerkannt werden,
 - b) die im Modul „Baustatik I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baustatik I“ anerkannt werden,

- c) die im Modul „Baustofftechnologie I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baustofftechnologie I“ anerkannt werden,
- d) die im Modul „Baustofftechnologie II“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baustofftechnologie II“ anerkannt werden,
- e) die im Modul „CAD (I+II)“ erbrachten Leistungen auf das Modul „CAD“ anerkannt werden,
- f) die im Modul „Bauchemie und Umweltverträglichkeit“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baustofftechnologie I“ anerkannt werden,
- g) die im Modul „BauIng-Projekt Teil I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baukonstruktion I“ anerkannt werden,
- h) die im Modul „Mathematik II“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Mathematik II“ anerkannt werden,
- i) die im Modul „Baukonstruktion I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Grundlagen der Tragwerkslehre“ anerkannt werden,
- j) die im Modul „Baustatik II“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baustatik II“ anerkannt werden,
- k) die im Modul „Bodenmechanik“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Bodenmechanik“ anerkannt werden,
- l) die im Modul „Grundlagen des Verkehrswesens“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Entwurf und Bau von Straßen“ anerkannt werden,
- m) die im Modul „Massivbau I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Massivbau I“ anerkannt werden,
- n) die im Modul „Stahlbau I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Stahlbau I“ anerkannt werden,
- o) die im Modul „Hydromechanik“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Hydromechanik“ anerkannt werden,
- p) die im Modul „Vermessungslehre“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Vermessungslehre“ anerkannt werden
- q) die im Modul „Grundbau“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Grundbau“ anerkannt werden
- r) die im Modul „BauIng-Projekt II“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baubetriebsplanung I“ anerkannt werden.
- s) die im Modul „Nachhaltige Planung und Mobilität“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Nachhaltige Planung und Mobilität“ anerkannt werden.
- t) die im Modul „Baukonstruktion II“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Baukonstruktion II“ anerkannt werden,
- u) die im Modul „Stadt- und Regionalplanung I“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Holzbau“ anerkannt werden.
- v) die im Modul „Wasserwirtschaft und Wasserbau“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Wasserwirtschaft und Wasserbau“ anerkannt werden
- w) die im Modul „Bauphysik“ erbrachten Leistungen auf das Modul „Bauphysik“ anerkannt werden.
- x) Sofern beide Module „Mathematik I“ und „Mathematik II“ erfolgreich absolviert wurden, werden erbrachte Leistungen auf das Modul „Mathematik III (Statistik)“ anerkannt.

Ausnahmsweise können Studierende nach Satz 1 auf Antrag den Verbleib in der Prüfungsordnung (Satzung) vom 25. Januar 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 17), beantragen. Dieser Antrag ist bis spätestens 28. Februar 2027 beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Studierende, die im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben sind und

bis zum Ablauf des Sommersemester 2030 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung vom 25. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 17), nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2030/31 nach der dann gültigen Prüfungsordnung fort.

- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 40), werden die bis zum 31. August 2030 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen am Fachbereich Medien vom 25. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 17), tritt mit Ablauf des 31. August 2030 außer Kraft.

Kiel, 17. Februar 2026
HAW Kiel

Prof. Dr. Christian Hauck
- Der Dekan -
Fachbereich Medien

Anhang 1: Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs B. Eng. „Bauingenieurwesen“ verfügen über ein breites ingenieurwissenschaftliches Profil und können in allen Bereichen des Bauingenieurwesens tätig sein. Das Studiengangskonzept ist traditionell aufgebaut, folgt den Empfehlungen des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) e.V. und berücksichtigt gleichzeitig neuere Entwicklungen und Tendenzen (fortschreitender Digitalisierungsprozess, Energieeffizienz, ressourcenschonender Umgang mit Baustoffen etc.) in Bezug auf das Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken aller Art. Es umfasst neben den Pflichtinhalten des fundierten Grundlagenwissens, einen umfassenden Katalog von Wahlmodulen, die aus verschiedenen Themengebieten des Bauingenieurwesens gewählt werden können.

Durch die vierjährige Studiendauer erfüllen sie die Voraussetzung, um durch Eintragung bei der Architekten- und Ingenieurkammer die Bauvorlageberechtigung zu erlangen.

Durch eine konsequente Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen der Lehr-/Lernsettings (mehrsemestriges Planungsprojekt von Beginn an; Praxissemester ggf. im Ausland) haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, ihre theoretischen Kenntnisse auf Aufgabenstellungen aus dem Bauingenieurwesen praktisch anzuwenden.

Die Studierenden können durch umfangreiche Wahlmöglichkeiten ergänzt durch Exkursionen und das Praxissemester individuelle Kompetenzfelder entwickeln, die sie optimal auf ihren späteren Einsatzbereich vorbereiten, so dass sie über einen fundierten Überblick über ihre Berufsfeldmöglichkeiten verfügen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, den gesamten Prozess eines Bauvorhabens weitgehend selbständig und eigenverantwortlich zu realisieren. Dazu gehören Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb und der Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art. Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen statische Berechnungen durchführen, Entwurfs-, Genehmigungs-, Konstruktions- und Ausführungspläne erstellen, Gebäude energetisch bewerten und optimieren sowie Labor- und Felduntersuchungen auswerten.

Sie übernehmen Bauüberwachungen, Angebotsbearbeitungen (Kalkulation) sowie Teilaufgaben im Controlling und im Bereich des Baumanagements. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Tragweite, die Folgewirkungen und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen einzuschätzen. Sie berücksichtigen die Grundsätze des Baurechts und des Verwaltungswesens.

Die Bauingenieurinnen und -ingenieure können ihre Kompetenzen kreativ, zukunftsorientiert, kritisch reflektierend und nachhaltig für die Gestaltung baulicher Anlagen und Infrastrukturen einsetzen. Sie können auf ihren Arbeitsgebieten technische Problemstellungen erkennen und zu deren Lösungen beitragen, mit Fachkolleginnen und -kollegen sowie anderen im Baubereich Tätigen kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen suchen, sich konstruktiv in Teams einbringen und ihre Arbeit nach außen überzeugend vertreten.

Mögliche Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind Ingenieur- und Planungsbüros, Bauunternehmen, staatliche und kommunale Verwaltungen, Energie- und Wasserwirtschaft, Industrie- und Handelsunternehmen, Immobilienbranche, Firmen und Institutionen für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen"²⁾							
Lfd. Nr.	Modul-Nr. / Kürzel	Eindeutige Bezeichnung	Modul	Leistungs-Punkte (LP)	Benotungs-status ⁴⁾	Studien-volumen SWS	Semester
			Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾				
			1. Fachsemester				
1	20100	Math1E-01-BA-M	Mathematik I	5		4	1
2	10200	BauSt1-01-BA-M	Baustatik I	7,5		6	1
3	20200	BaustoTech1A-01-BA-M	Baustofftechnologie I	7,5		6	1
4	10900	BauKonstr1A-01-BA-M	Baukonstruktion I	5		4	1
5	20300	CADD-01-BA-M	CAD	5		4	1
			2. Fachsemester				
6	20400	Math2E-01-BA-M	Mathematik II	5		4	2
7	11000	BauSt2-01-BA-M	Baustatik II	5		4	2
8	10400	BaustoTech2-01-BA-M	Baustofftechnologie II	5		4	2
9	20500	GrundlTragwL-01-BA-M	Grundlagen der Tragwerkslehre	5		4	2
10	12300	BauPhysB-01-BA-M	Bauphysik	5		4	2
11	11900	NachhPlanMob-01-BA-M	Nachhaltige Planung und Mobilität	5		4	2
			3. Fachsemester				
12	20600	Math3Stat-01-BA-M	Mathematik III (Statistik)	5		4	3
13	11100	BodenMech-01-BA-M	Bodenmechanik	5		4	3
14	20700	EntwBauStraA-01-BA-M	Entwurf und Bau von Straßen	5		4	3
15	11300	MassivB1-01-BA-M	Massivbau I	5		4	3
16	11400	StahlB1-01-BA-M	Stahlbau I	5		4	3
17	11500	HydroMech-01-BA-M	Hydromechanik	5		4	3
			4. Fachsemester				
18	11600	VermL-01-BA-M	Vermessungslehre	5		4	4
19	11700	GrundB-01-BA-M	Grundbau	5		4	4
20	12000	BauKonstr2B-01-BA-M	Baukonstruktion II	5		4	4
21	12200	WasserWirtWa-01-BA-M	Wasserwirtschaft und Wasserbau	5		4	4

22	20800	BauBetrPlan1-01-BA-M	Baubetriebsplanung I	5		4	4
23	13300	HolzB-01-BA-M	Holzbau	5		4	4
			5. Fachsemester				
24	50	PrakBIW-02-BA-M	Pflichtpraktikum	30	unbenotet	2	5
			6. Fachsemester				
25	12600	BauWeErHa-01-BA-M	Bauwerkserhaltung	5		4	6
26	20900	DigPlanMeth-01-BA-M	Digitale Planungsmethoden	5		4	6
27	12400	BauR-01-BA-M	Baurecht	5		4	6
			7. Fachsemester				
28	21000	BauBetrPlan2-01-BA-M	Baubetriebsplanung II	5		4	7
29	21100	BaulngWProj-01-BA-M	Baulng-Projekt	10		8	7
			insgesamt	180		122	
			6. / 7. / 8. Fachsemester				
			„Wahlmodulkatalog“ gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾				
30	13100	StahlB2-01-BA-M	Stahlbau II	5		4	6 oder 7
31	13200	MassivB2-01-BA-M	Massivbau II	5		4	6 oder 7
32	13400	KomplTragw-01-BA-M	Komplexere Tragwerke	5		4	6 oder 7
33	13500	FAnwTragwPla-01-BA-M	FEM-Anwendungen bei der Tragwerksplanung	5		4	6 oder 7
34	16400	PlanEnEffGeb-01-BA-M	Planung von energieeffizienten Gebäuden	5		4	6 oder 7
35	16100	GebTech-01-BA-M	Gebäudetechnik	5		4	6 oder 7
36	16300	GebSim-01-BA-M	Gebäudesimulation	5		4	6 oder 7
37	21200	GrundlEnBer-01-BA-M	Grundlagen der Energieberatung	5		4	6 oder 7
38	21300	SpezThemBau1-01-BA-M	Spezielle Themen des Bauingenieurwesens I	5		4	6 oder 7
39	21400	SpezThemBau2-01-BA-M	Spezielle Themen des Bauingenieurwesens II	5		4	6 oder 7
40	21500	GrundlVerkPl-01-BA-M	Grundlagen der Verkehrsplanung	5		4	6 oder 7
41	21600	BaulErhaltVe-01-BA-M	Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen	5		4	6 oder 7
42	21700	PlanBetrSpuA-01-BA-M	Planung und Betrieb von spurgeführten Verkehrssystemen	5		4	6 oder 7
43	21800	LabPraktStrB-01-BA-M	Laborpraktikum Straßenbau	5		4	6 oder 7

44	15100	FlussBHochwS-01-BA-M	Flussbau und Hochwasserschutz	5		4	6 oder 7
45	15200	KüstIng-01-BA-M	Küsteningenieurwesen	5		4	6 oder 7
46	15300	SiedIWW-01-BA-M	Siedlungswasserwesen	5		4	6 oder 7
47	15400	KonstrWasser-01-BA-M	Konstruktiver Wasserbau	5		4	6 oder 7
48	21900	MaritStruktG-01-BA-M	Maritime Strukturen und Geotechnik	5		4	6 oder 7
49	22000	SpezTiefB-01-BA-M	Spezialtiefbau	5		4	6 oder 7
50	22100	ProjArb-01-BA-M	Projektarbeit	5		2	6, 7 oder 8
			zu belegen:	35		28	
			Wahlmodule "Interdisziplinäre Lehre" gemäß § 1 Absatz 3 PVO ³⁾				
			zu belegen	10	unbenotet		ab 1
			8. Fachsemester				
51	9970	ThesisBIW-01-BA-M	Thesis	12		2	8
52	9980	KolloqBIW-01-BA-M	Kolloquium	3			8
			Gesamtsumme	240			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.
- 3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Absatz 2 PVO.
- 4) Wenn kein Eintrag in dieser Spalte, dann ist der Benotungsstatus der Modulprüfung für Pflichtmodule und verpflichtende Wahlmodule benotet."
- 5) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.